

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Öffentliche Anhörung zum Insektenschutzgesetz
105. Sitzung des Umweltausschusses des Deutschen
Bundestages am 19.04.2021

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)559-F
öAnh. am 19.04.21
19.04.2021

Steffen Pinggen

Kernforderungen und Stellungnahme des Deutschen
Bauernverbandes zu den Regierungsentwürfen zum
Insektenschutz (Bundesnaturschutzgesetz und Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung)

(Stand 10.2.2021)

Berlin, 16. April .2021

Kernforderungen zum Insektenschutzpaket

Generelle Bewertung: Auflagenpolitik ist nicht zielführend für Biodiversität

Artenvielfalt und Erhaltung der Insektenbestände haben elementare Bedeutung für Landwirte und alle Landnutzer. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Natur und Biodiversität müssen gemeinsam mit Landnutzern und Flächeneigentümern umgesetzt werden, um eine gute Balance zwischen Artenvielfalt und Bewirtschaftung sicherzustellen. Landwirte und Landnutzer wollen dem Artenschutz einen höheren Stellenwert geben. In einem fairen Ausgleich müssen ihre Leistungen angemessen bezahlt werden.

Mit dem Gesetzespaket zum Insektenschutz werden aber pauschale Auflagen in Schutzgebieten und an Gewässern sowie Unterschutzstellungen erlassen. Der Gesetzgeber gefährdet hiermit die erzielten Erfolge im Naturschutz und die Bereitschaft der Landwirte, freiwillige Leistungen im Umweltschutz zu ergreifen. Dieses Gesetzespaket gefährdet die Existenzgrundlage vieler Bauernfamilien. Es zerstört vor allem das Vertrauen bei denjenigen Bauernfamilien, die in Schutzgebieten wirtschaften und freiwillige Leistungen im Naturschutz erbracht haben. Der zugesagte Bestandsschutz für ihre Bewirtschaftung wird in großen Teilen aufgekündigt und die

Betriebe würden mit einer Unterschutzstellung von Grünlandflächen und Streuobstwiesen und Auflagen wie beispielsweise ein weitgehendes Pflanzenschutzverbot bestraft.

Die gravierenden Folgen im Überblick:

- Die Auflagen berühren insgesamt rund 2,5 Mio. Hektar landwirtschaftliche Fläche, davon sind ca. 1,3 Mio. Hektar direkt mit gravierenden Bewirtschaftungsbeschränkungen betroffen.
- Die Auflagen sind zu weiten Teilen fachlich nicht geeignet, zum Insektenschutz beizutragen. Es gibt keine Folgenabschätzung der Bundesregierung hierzu, auch nicht zu Zielkonflikten.
- Durch die Auflagen wird eine Förderung deutlich eingeschränkt.
- Die Kosten werden auf Landwirte und Landnutzer abgewälzt. Große Wertverluste beim Grundeigentum sind die Folge.
- Ackerkulturen, Grünland, Dauerkulturen und Forsten können nicht mehr verlässlich gegen Schaderreger geschützt werden.

Das Insektenschutzpaket braucht eine Neuausrichtung im Geist der Kooperation

Aus Sicht des DBV ist das Insektenschutzpaket ein strategischer Fehler für die Naturschutzpolitik, weil es die die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz untergräbt. Insektenschutz ist ein MUSS auch für die Landwirtschaft, aber Kooperation, die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz, Gesellschaft und Landwirtschaft, sind der einzig wirksame Weg. Erfolgversprechend ist die gemeinsame Verständigung auf Ziele, Maßnahmen und Förderinstrumente, wie es einige Bundesländer, u. a. Baden-Württemberg und Niedersachsen, vorgemacht haben.

Ein kooperativer Ansatz für mehr Biodiversität gelingt durch:

- Vorrang für Kooperation und Freiwilligkeit vor Verboten und Auflagen im Natur- und Artenschutz. Verlässliche Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen.
- Vorrang für kooperative Länderkonsense nach den Vorbildern Niedersachsen, Baden-Württemberg und anderer Länder.
- Sicherstellung der vollen Förderfähigkeit der Flächen (EU-Agrarförderung, Agrarumweltmaßnahmen, Ökolandbauprämie, Wasserk Kooperationen, Vertragsnaturschutz etc.)
- Vertrauensschutz und Einhaltung der Zusage, dass in FFH- und Vogelschutzgebieten Bestandsschutz für die Bewirtschaftung besteht und zusätzliche Umweltleistungen über Vertragsnaturschutz umgesetzt werden.

Trotz verschiedener Veränderungen im Detail sind die Beschlüsse zum Insektenschutzpaket nach wie vor völlig inakzeptabel. Das Insektenschutzpaket bedarf substanzieller Veränderungen. Darüber hinaus bedarf es auch der Umsetzung der konkreten Forderungen aus der Protokollerklärung des BMEL im Zuge der Kabinettsbefassung.

Protokollerklärung des BMEL zum BNatSchG im Rahmen des Kabinettsbeschlusses

- Gesetzliche Absicherung und dauerhafte Ermöglichung bzw. Priorisierung von kooperativen Lösungen, beispielsweise im Wege des Vertragsnaturschutzes mit Landnutzern, in FFH- und Naturschutzgebieten.
- Gesetzliche Absicherung der Abweichungsmöglichkeiten für Länder im Wege von Unberührtheits- und Länderöffnungsklauseln
- Sicherstellung eines finanziellen Ausgleichs bzw. Förderfähigkeit für Land- und Forstwirte bei ordnungsrechtlichen Maßnahmen.
- Gesetzliche Regelungen, die so gestaltet sind, dass auch in Naturschutzgebieten Landwirtschaft möglich ist und Schäden z.B. durch invasive Arten abgewendet werden können.

Konkrete Forderungen zum Insektenschutzpaket

Der DBV fordert Bundesrat und Bundestag auf, statt der vorgesehenen Politik von weitreichenden Auflagen und Verboten die erfolgreichen Länderinitiativen als Vorbild für eine Korrektur der Vorschläge der Bundesregierung zu nutzen. Auf Bundesebene muss eine eigene kooperative Strategie entwickelt und verankert werden.

Der Deutsche Bauernverband fordert:

1. Eine verbindliche Umsetzung der in der Protokollerklärung zum Kabinettsbeschluss festgehaltenen Forderungen. Deren rechtssichere Umsetzung ist ein zentraler Prüfstein für die weiteren Verhandlungen.
2. Die Schaffung einer Regelung im Bundesnaturschutzgesetz, die die Länder verpflichtet, Bewirtschaftungsbeschränkungen in Schutzgebieten über Vereinbarungen zu kooperativen Maßnahmen, Vertragsnaturschutz und freiwilligen Programmen mit den Landnutzern in Verbindung mit einer Ausgleichsregelung umzusetzen. Diese Vereinbarungen müssen dann Vorrang vor Verboten im Pflanzenschutzrecht haben.
3. Die Erhaltung von artenreichem Grünland und Streuobstwiesen über Vertragsnaturschutz mit Förderung, aber nicht über einen gesetzlichen Biotopschutz. Die Eingrenzung der Definition der beiden Biotoptypen nur in der Begründung des Gesetzes ist zu unbestimmt und unzureichend.
4. Den eindeutigen und rechtssicheren Vorrang für kooperative Initiativen der Bundesländer zum Natur- und Insektenschutz. Die jetzt in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorgesehene Länderoption für vertragliche Regelungen auf Ackerland in FFH-Gebieten außerhalb von Naturschutzgebieten ist zeitlich befristet bis 2024 und zielt nur auf den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ab. Es bedarf einer vollumfänglichen und unbefristeten Vorrangregelung im Bundesnaturschutzgesetz für vertragliche und auf Kooperation setzende Länderinitiativen, die in FFH-Gebieten Vereinbarungen in Verbindung mit einem finanziellen Ausgleich mit den Landwirten gewährleistet.
5. Die Schaffung eines gesetzlichen Ausgleichsanspruchs für Regelungen zum Insektenschutz, die zu Einschränkungen der guten fachlichen Praxis in der Landbewirtschaftung führen. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im Pflanzenschutzgesetz. Beschränkungen aus

der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowohl an Gewässern als auch in Schutzgebieten müssen rechtssicher entschädigt werden können.

6. Kooperative Vereinbarungen in den Ländern beim Gewässerschutz dürfen nicht durch ordnungsrechtliche Vorgaben konterkariert werden. Kritisch zu sehen ist hierbei, dass die geplante Unberührtheitsklausel und die Abweichungsmöglichkeit für landesrechtliche Regelungen zu ungenau sind. Stattdessen muss ein eindeutiger Vorrang für landesrechtliche Regelungen formuliert werden. Zudem bedarf es im Pflanzenschutzgesetz einer deutlichen Eingrenzung der betroffenen Gewässer auf größere Gewässer und ausschließlich ständig wasserführende Gewässer mit Ausnahmen für gewässerreiche Regionen und einer Ausgleichsregelung.
7. Bei Glyphosat sollte der Gleichklang mit der europäischen Genehmigung des Wirkstoffs erhalten bleiben. Das vorgesehene Glyphosat-Verbot in Wasserschutzgebieten ist fachlich nicht begründet und sollte daher entfallen. Zudem sollte mit behördlicher Ausnahmegenehmigung auch in Zukunft eine Spätanwendung vor der Ernte für die Qualitätssicherung möglich sein.
8. Bei der grundsätzlichen Regelung des Einsatzes von Glyphosat sollte auf das Verbot einzelner Anwendungsbereiche verzichtet werden. Stattdessen sollte der Landwirt die Entscheidungsfreiheit über den verantwortungsbewussten Einsatz behalten und – wie bereits jetzt im Rahmen der Pflanzenschutz-Zulassung vorgesehen – die Anwendungshäufigkeit und -menge auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Verlässliche und zusätzliche finanzielle Ausstattung des Bundes erforderlich

Die Kosten für mehr kooperativen Naturschutz darf der Bund nicht länger allein auf die Landwirte und die Länder abwälzen. Die bisherigen finanziellen Ankündigungen des Bundes sind deutlich zu unbestimmt und zu gering. Zum Teil wurden dazu Mittel aus anderen Programmen abgezogen. Das ist nicht akzeptabel.

Notwendig ist eine für Landwirte und Bundesländer langfristig verlässliche und zusätzliche Finanzausstattung des Bundes. Die entsprechenden Fördermaßnahmen können dann in die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz GAK aufgenommen werden. Eine Gegenfinanzierung über eine zusätzliche Umschichtung von GAP-Direktzahlungen in die 2. Säule wird strikt abgelehnt, weil dies direkt zu Lasten landwirtschaftlicher Einkommen gehen würde.

TEIL 1 des Insektenschutzpakets – Änderung des BNatSchG

Der Schutz von Insekten und die Förderung der Biodiversität wird von der Landwirtschaft unterstützt und zunehmend in der Praxis mit praktikablen und wirtschaftlich tragfähigen Maßnahmen umgesetzt. Das Aktionsprogramm Insektenschutz setzt aber im Bereich der Landwirtschaft allein auf Auflagen und stellt damit das Prinzip der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Frage. Der DBV geht davon aus, dass mehr als 1,3 Millionen Hektar Fläche und damit über sieben Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche Deutschlands durch massive Einschränkungen in Erzeugung und Bewirtschaftung direkt betroffen sein werden. Darüber hinaus sind potentiell weitere 1,3 Millionen Hektar Grünland in NATURA 2000-Gebieten ebenfalls von Anwendungsverböten betroffen. Das Aktionsprogramm wird daher von der Landwirtschaft nicht in der Zielsetzung, sondern hinsichtlich der vorgesehenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen abgelehnt. Die Aktivitäten der Bundesregierung zum Insektenschutz müssen einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen und überarbeitet werden. Bei einer Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz muss der Kooperation ausdrücklich Vorrang vor dem Ordnungsrecht eingeräumt werden. Die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz muss gestärkt werden, um erfolgreich den Schutz von Insekten und der Biodiversität insgesamt betreiben zu können.

Der DBV kritisiert, dass das Insektenschutzpaket neben den harten ordnungsrechtlichen Regelungen für die Landwirtschaft ausschließlich vage Regelungen und Appelle für die Themen Lichtverschmutzung, Versiegelung etc. vorsieht. Der DBV fordert, dass beim Thema Insektenschutz alle Bürger und Einflussfaktoren ausgewogen einbezogen werden müssen. So fehlt etwa das Thema Gartengestaltung, öffentliches Grün, Einsatz von Bioziden im privaten Raum etc.

Das im Jahr 2019 von der Bundesregierung beschlossene Aktionsprogramm Insektenschutz umfasst eine Vielzahl an Regelungen für die Landwirtschaft, klammert aber wesentliche Ursachen eines Insektenrückgangs aus bzw. streift diese nur am Rande (Windkraft, Klimawandel, Öffentliches Grün, Mobilität, Haus- und Kleingärten, Einsatz von Insektiziden in Privathaushalten, etc.). Darüber hinaus stellt das vorliegende Insektenschutzgesetz auch nur einen Teil der im API vorgesehenen Regelungen für die Landwirtschaft auf. Aus Sicht des DBV müssen die Regelungen aber auch im Gesamtzusammenhang gesehen werden, auch wenn die Umsetzung in anderen Regelwerken erfolgt. So sind etwa die von der Bundesregierung geplanten Verbote des Einsatzes von Herbiziden in Schutzgebieten des Naturschutzrechts sehr weitreichend, ebenso die Minderungsstrategie für den Einsatz von Glyphosat.

Generell kritisiert der DBV die fehlende Folgenabschätzung des Insektenschutzpakets und die Gefahr, dass die Fokussierung auf ordnungsrechtliche Maßnahmen die Erfolge des kooperativen Naturschutzes und die Bereitschaft der Landwirte zur Intensivierung der Naturschutzaktivitäten konterkariert.

Zu dem konkreten Entwurf der Bundesregierung für ein Bundesnaturschutzgesetz sind aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes folgende Anmerkungen zu machen:

Artikel 1 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Zu Artikel 1 Ziffer 3 in §2 Absatz 7 NEU

In Ziffer 3 zu § 2 Abs. 7 NEU ist eine Ergänzung geplant, wonach freiwillig durchgeführte Naturschutzmaßnahmen im Sinne der Kooperationsbereitschaft die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sowie die Aufnahme der vorherigen Nutzung nicht in Frage stellen dürfen. Zu bezweifeln ist aber, dass es im Vollzug ausreichend ist, dass der „freiwillig erbrachte Beitrag bei behördlichen Entscheidungen, auch zur Förderung der zukünftigen und allgemeinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen ist.“ Aus Sicht des DBV ist von entscheidender Bedeutung, dass vollzugstauglich klargestellt wird, dass eine Wiederaufnahme der vorherigen Nutzung auch nicht durch europäische Vorgaben des strengen Artenschutzes in Frage gestellt wird.

Zu Artikel 1 Ziffer 5 in §11 d) e) und f) Absatz 6 und 7 NEU Grünordnungspläne

Ergänzt bzw. konkreter ausgeführt werden mit Ziffer 6 d) e) und f) die bisherigen Regelungen zu Landschaftsplänen und **Grünordnungsplänen** in § 11 BNatSchG zur teilräumlichen Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der DBV erachtet die geplanten Konkretisierungen für Grünordnungspläne als entbehrlich. Zudem ist die Änderung auch nicht vom Aktionsprogramm Insektenschutz gedeckt. Nummer 6 d, e und f sollte daher entfallen.

Zu Artikel 1 Ziffer 6 in §23 Absatz 4 NEU Lichtverschmutzung

Die geplanten neuen **Verbote der Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von Werbeanlagen im Außenbereich in Naturschutzgebieten** ist aus Sicht des DBV zu kurz gegriffen. Das Thema Lichtverschmutzung ist nicht nur ein Gefährdungsfaktor in Schutzgebieten des Naturschutzrechts, sondern bedarf der grundsätzlichen Adressierung. Die hierzu in § 41a vorgesehenen Regelungen sowie die in § 54 unter 4d) vorgesehene Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zur Begrenzung der Lichtemission sind aus Sicht des DBV zu unbestimmt. Es ist nicht ersichtlich, mit welcher Begründung nicht gleich im Gesetz entsprechende Regelungen, Verbote und Vorgaben zur Beleuchtung aufgenommen werden. Der DBV weist aber darauf hin, dass im Außenbereich angesiedelte und sich entwickelnde landwirtschaftliche Betriebe weiterhin beleuchtet werden können müssen.

Zu Artikel 1 Ziffer 8 in §30 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 7 NEU Biotopschutz für artenreiches Grünland

Der Gesetzentwurf sieht vor, für artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern einen gesetzlichen Biotopschutz einzuführen.

Der Deutsche Bauernverband lehnt die vorgesehene Einführung eines **gesetzlichen Biotopschutzes für „7. Artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauer.“** grundsätzlich ab. Die Erweiterung der Liste der gesetzlich geschützten Biotope um artenreiches Grünland und Streuobstwiesen stellt diese Flächen per Gesetz und pauschal und ohne Ausgleich

unter Schutz und schränkt die landwirtschaftliche Nutzbarkeit deutlich ein.

Durch einen gesetzlichen Schutzstatus werden freiwillige Programme zum Erhalt in Verbindung mit einer Förderung deutlich eingeschränkt oder je nach Ausgestaltung der Regelung unmöglich gemacht. Streuobstwiesen und Grünland lassen sich aber nicht durch mehr ordnungsrechtliche Vorgaben erhalten, sondern durch eine wirtschaftliche Nutzung und freiwillige Förderprogramme. Der hiermit verbundene Verkehrswertverlust der Flächen ist nicht akzeptabel. Eine Unterschutzstellung des Grünlandes und der hiermit verbundene Eingriff in das Eigentum wird zudem zu einem massiven Vertrauensverlust des Naturschutzes in der Landwirtschaft führen. Abgesehen davon stellt eine solche Unterschutzstellung eine Bestrafung derjenigen Landwirte dar, die seit Jahrzehnten diese Flächen pflegen und damit einen Beitrag zum Naturschutz leisten.

Der DBV kritisiert ferner, dass es weiterhin an einer Regelung über einen von den Ländern verpflichtend zu gewährenden angemessenen Ausgleich fehlt. Vor diesem Hintergrund ist die jetzt vorgesehene Änderung deutlich abzulehnen. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass ohne entsprechende Ausgleichsregelung die Konditionen von freiwilligen Programmen zur Erhaltung oder Verbesserung bestehender Flächen wegen des unmittelbaren gesetzlichen Schutzes finanziell unattraktiver kalkuliert werden müssen.

Zudem ist bei dem Biotop artenreiches Grünland die Definition nicht eindeutig; enorme Risiken durch die Auslegung durch die Behörde sind die Folge. So ist beispielsweise nicht abschließend geklärt, welches Grünland als artenreich eingestuft wird. Zudem ist nicht die Rede von Dauergrünland, sondern von Grünland insgesamt. Dies ist nicht nachvollziehbar und führt zu weiteren Unklarheiten. Ferner ist der Begriff Streuobstwiesen nicht definiert, ob ggfs. bereits wenige einzelne Obstbäume auf einer Fläche hierunter zu verstehen ist.

Die Definition „artenreiches Grünland“ bleibt auch in der Begründung ungenau. Dort heißt es:

„Erfasst werden durch extensive bis mittelintensive Bewirtschaftung mäßig trockener bis mäßig feuchter Standorte entstandenes Grünland (ohne Borstgrasrasen): ein- bis zweischürige (selten bis dreischürige) Frischwiesen mit i. d. R. spätem erstem Schnitt nicht vor der Hauptblüte der Gräser, geringer Düngung, ohne bis geringe Stickstoffgaben und extensiv genutzte Weiden (bzw. Mähweiden) mit spätem Weideauftrieb und einer geringen Weideintensität. Dieser Biotoptyp entspricht den FFH-Lebensraumtypen (LRT) „Magere Flachland- Mähwiesen“ (6510) und „Berg-Mähwiesen“ (6520). An artenreiche Grünlandbestände als Lebensraum sind u.a. eine Vielzahl von Arthropoden (einschließlich Insekten), Reptilien, Kleinsäuger und Vögel gebunden.“

Anders als in Bundesländern, wie z. B. Schleswig – Holstein mit dem Biotopschutz für „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ wird allein darauf abgestellt, durch welche Bewirtschaftung das Grünland entstanden ist und nicht welche konkreten Arten auf der Fläche vorhanden sein müssen. An dieser Stelle wird deutlich, dass das Instrument des gesetzlichen Biotopschutzes völlig ungeeignet ist, Wirtschaftsflächen und nicht nur natürliche Sonderstandorte einzubeziehen.

Zudem reicht es nicht aus, in der Gesetzesbegründung eine vage Beschreibung des betroffenen Grünlandes vorzusehen und keine abschließende und eindeutige Formulierung im Rechtstext vorzunehmen. Ferner spiegelt die Begründung nicht die öffentliche verkündete Beschränkung auf zwei spezielle FFH-Lebensraumtypen vor, sondern durch die allgemeine Umschreibung werden auch Weiden einbezogen und es besteht die Gefahr, dass in erheblichem Umfang extensive Grünlandflächen mit einbezogen werden, die nicht unter die Definition der beiden FFH-Lebensraumtypen fallen.

Das BMU gibt in der Gesetzesbegründung zum artenreichen Grünland sowie Streuobstwiesen an, dass diese bereits in großem Umfang über die unmittelbaren gesetzlichen Schutzvorschriften für Natura-2000-Gebiete, die Umweltschadenshaftung sowie teilweise über Schutzgebietsregelungen (LSG, NSG usw.) vergleichbar wie nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Dabei wird vernachlässigt, dass die deutlich konkreteren Definitionen nach den genannten Vorschriften in der Regel nur einen Teil der im Entwurf gemeinten Biotoptypen umfassen. Neben einer unzureichenden Konkretisierung und Eingrenzung auf wirklich seltene Typen fehlt auch eine Ausnahme von in größeren intensiv genutzten Flächen gelegenen Kleinstflächen.

Die Unsicherheit für die Landwirte werden auch dadurch erhöht, dass die Biotop nicht ausgewiesen werden müssen. Eine Abschätzung der betroffenen Flächen ist aufgrund der unbestimmten Definition bisher nicht möglich. Nach einem Bericht des BfN zu Ökosystemdienstleistungen von bestimmtem HNV-Grünland sind der Lebensraumtyp Flachland-Mähwiese in Deutschland auf 153.317 ha und der LRT Berg-Mähwiesen auf 22.135 ha vorhanden. Das bedeutet, dass – alleine für die beiden in der Begründung genannten Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie - in Deutschland mehr als 175.000 ha unter gesetzlichen Biotopschutz gestellt würden und nur noch eingeschränkt mit freiwilligen, kooperativen Vertragsnaturschutz- und Agrarumweltprogrammen gefördert und erhalten werden können. Es ist zu befürchten, dass - auch in Ländern mit bereits vorhandenem Biotopschutz für artenreiches Grünland - aufgrund der anders lautenden Definition weit mehr Flächen unter einen gesetzlichen Biotopschutz fallen, als es bereits der Fall ist, und darüber hinaus auch weitergehende Auflagen mit dem Biotopschutz verbunden sein werden.

Hinsichtlich der Streuobstwiesen gibt der NABU Schätzungen ab, wonach bundesweit rund 300.000 Hektar Streuobstbestände existieren, davon über 95 Prozent Streuobstwiesen. Folglich würden rund 300.000 Hektar Streuwiesen unter den Biotopschutz nach BNatSchG fallen und wären nur noch eingeschränkt zu bewirtschaften und nur noch teilweise förderfähig. Diese Fläche ist schwer exakt zu ermitteln, weil ein Teil bereits heute schon unter Schutz steht. Der DBV geht daher bundesweit pauschal von 100.000 Hektar aus.

Zu Artikel 1 Ziffer 10 in §30a NEU Ausbringung von Biozidprodukten

Das BMU in § 30a sieht vor, den flächigen Einsatz **von Biozidprodukten** außerhalb geschlossener Räume in Schutzgebieten nationalen Naturschutzrechts zu verbieten.

Aus Sicht des DBV ist es nicht nachvollziehbar, warum zur Bekämpfung von Insekten der Einsatz von Biozidprodukten im außerlandwirtschaftlichen Bereich nur in Schutzgebieten des Naturschutzrechts verboten sein sollen, während für die Landwirtschaft zum Insektenschutz auch außerhalb von Schutzgebieten Vorgaben gemacht werden (Grünlandschutz, Gewässerrandstreifen mit PSM-Verbot). Hier wird mit zweierlei Maß gemessen.

TEIL II des Insektenschutzpakets – Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Regierungsentwurf vom 10.02.2021)

Zum Aktionsprogramm Insektenschutz

Der Schutz von Insekten und die Förderung der Biodiversität wird von der Landwirtschaft unterstützt und zunehmend in der Praxis mit praktikablen und wirtschaftlich tragfähigen Maßnahmen umgesetzt. Das Aktionsprogramm Insektenschutz setzt aber allein im Bereich der Landwirtschaft auf Auflagen und stellt damit das Prinzip der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Frage. Seitens der Bundesregierung wurde keine fundierte Folgenabschätzung vorgenommen. Das Aktionsprogramm wird daher von der Landwirtschaft nicht in der Zielsetzung, sondern hinsichtlich der vorgesehenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen nach wie vor abgelehnt. Das Programm muss einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen und überarbeitet werden. Bei einer Umsetzung des Programms muss der Kooperation ausdrücklich Vorrang vor dem Ordnungsrecht eingeräumt werden. Die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz muss gestärkt werden, um erfolgreich den Schutz von Insekten und der Biodiversität insgesamt betreiben zu können.

Landwirte haben ureigenes Interesse am Insektenschutz

Die Beobachtungen der zurückliegenden Jahre zum Rückgang der Insektenbiomasse sieht die Landwirtschaft mit Besorgnis. Der landwirtschaftliche Berufsstand will an der Entwicklung und Umsetzung sinnvoller und praktikabler Maßnahmen zum Insektenschutz sowie deren Umsetzung in Agrarumweltmaßnahmen aktiv mitarbeiten. Wichtig ist, dass die für die Landwirtschaft geplanten Maßnahmen praxistauglich und wirtschaftlich tragfähig sind.

Sowohl im Ökologischen als auch im klassischen Landbau muss eine Balance zwischen der Bekämpfung von Schädlingen und der Förderung von Nützlingen und Bestäubern gefunden werden. Insofern bedarf es einer differenzierten Debatte darüber, die auch den Zielen der Vermeidung von Lebensmittelverlusten, der Rohstoff-, Klima- und Flächeneffizienz sowie der regionalen Ernährungssicherheit Rechnung trägt.

Landwirtschaft entwickelt eigene Strategien für die Biodiversität

Die Landwirte in Deutschland setzen bereits in hohem Maße auf freiwilliger Basis Maßnahmen im Umwelt- und Naturschutz um. Agrarumweltprogramme werden auf rund jedem vierten Hektar freiwillig umgesetzt, zusätzlich sind noch Vertragsnaturschutzprogramme, Kompensationsmaßnahmen und Landschaftselemente zu nennen. Daneben werden in Deutschland über das Greening der Europäischen Agrarpolitik Ökologische Vorrangflächen auf 1,35 Mio. ha Ackerflächen angelegt. 2018 wurden hierzu auf 41% Zwischenfrüchte, auf 30 % Brachen, Streifen an Gewässern, Wäldern und Feldern (22.600 ha), Landschaftselemente (59.000 ha), Leguminosen (85.000 ha) umgesetzt.

Der Deutsche Bauernverband entwickelt zudem in verschiedenen Pilot- und Demonstrationsprojekten praxistaugliche und wirtschaftlich tragfähige Naturschutzmaßnahmen. Beim F.R.A.N.Z. Projekt werden zusammen mit der Umweltstiftung Michael Otto auf 10 Betrieben in Deutschland

mit intensiver Begleitforschung (Monitoring von Pflanzen, Laufkäfern, Schwebfliegen, Bienen, Schmetterlingen, Feldhasen, Vögeln, Amphibien) von Landwirten und Naturschützern gemeinsam praktikable und wirtschaftlich tragfähige Maßnahmen entwickelt und erprobt. Im Projekt „Lebendige Agrarlandschaften“ werden aktuelle Fragestellungen, z. B. Biodiversität und Energiepflanzenanbau (Stangenbohnen-Mais-Gemenge) und Bestäuberschutz in intensiver Bördelandschaft (Blühstreifen und Zwischenfrüchte) aufgegriffen und eine Naturschutzberatungsstelle nach dem Prinzip „Von Bauern für Bauern“ aufgebaut. In den Bundesländern haben bereits 6 Bauernverbände (Bayern, Rheinland - Pfalz, Rheinland, Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) Kulturlandschaftsstiftungen gegründet, um kooperative Naturschutzmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen mit den Bauern umzusetzen. Darüber hinaus werden in der Republik eine Vielzahl von Projekten, Initiativen und Aktionen in den Regionen in Kooperation von Landwirten und Imkern, Gemeinden, Genossenschaften, Wasserwerken, Energieversorgern, Landschaftspflege- und Umweltverbänden etc. durchgeführt. Die Förderung der Biodiversität hat daher im Berufsstand und in der Fläche bereits einen hohen Stellenwert.

Angesichts dessen ist das geplante Paket aus einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und einer Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nicht geeignet und nicht angemessen für den Insektenschutz, wird aber die Landwirtschaft massiv belasten. Die pauschalen Auflagen und Verbote gefährden Fördermöglichkeiten und erfolgreiche bereits bestehende Biodiversitätsinitiativen in den Bundesländern.

Zudem steht die Verlässlichkeit des Naturschutzes auf dem Spiel. Für die Landwirtschaft geht es um das Einhalten von politischen Zusagen, um echte Kooperationsangebote anstelle von leeren Versprechungen und Naturschutz über das Ordnungsrecht. Mit den geplanten Auflagen einer Unterschutzstellung von artenreichem Grünland und Streuobstwiesen, einem pauschalen Gewässerabstand von 10 Metern sowie dem weitgehenden Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten wird das geplante Ziel des Insektenschutzes verfehlt und das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz auf Dauer zerrüttet. Den betroffenen Landwirten werden ohne jeglichen Ausgleich massive zusätzliche kostenträchtige Auflagen zugemutet, deren Wirkung auf die Biodiversität mehr als fraglich ist. Damit widerspricht dieses Gesetzespaket allen Bekundungen des Bundesumweltministeriums, dass Landwirte mit Naturschutz Geld verdienen sollen. Freiwillige Aktivitäten der Landwirte und die von mehreren Landesregierungen gestarteten Initiativen zur Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz werden hier ideologischer Symbolpolitik geopfert. Stattdessen sollten die Initiativen beispielsweise der Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg als Vorbild für den Dialog und die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz genutzt werden.

Nach wie vor fehlt für die Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz eine fundierte Folgenabschätzung hinsichtlich der Anzahl betroffener Betriebe und Flächen und in Bezug auf die Folgen für den Anbau von Wein, Obst, Gemüse, Zuchtpflanzen, Getreide und weiterer Ackerbaukulturen in Deutschland. Eine Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz wird nach Einschätzung des Deutschen Bauernverbandes mehr als 1,3 Millionen Hektar Fläche und damit über sieben Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche Deutschlands durch massive

Einschränkungen in Erzeugung und Bewirtschaftung direkt betreffen. Darüber hinaus sind potentiell weitere 1,3 Millionen Hektar Grünland in NATURA 2000-Gebieten ebenfalls von Anwendungsverböten betroffen.

Da gesetzliche Auflagen nicht mehr gefördert werden können, entgehen den Betrieben über die direkten Einkommensverluste durch verminderte Erträge hinaus auch Einkommensverluste über den Wegfall von Fördergeldern. Diese müssen zusätzlich berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich etwa die Frage, ob das weitgehende Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten auch zu einer Reduzierung der Förderung des Ökologischen Landbaus führt. Hintergrund ist, dass Bestandteil der Kalkulation der Förderhöhe der Ökolandbauprämie unter anderem der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ist. Die geplanten Beschränkungen des Pflanzenschutzes würden zu nachhaltigen Ertragseinbußen und vermutlich zu erheblichen Systemumstellungen führen. Ein wettbewerbsfähiger Ackerbau würde mittel- und langfristig grundsätzlich in Frage gestellt. Neben diesen unmittelbaren Einkommenseinbußen reduzieren die geplanten Maßnahmen den Wert der betroffenen Flächen und dürften daher zu dauerhaften Substanzverlusten führen.

Spezielle Anmerkungen

Artikel 1 Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Ziffer 1 § 3b NEU

§ 3b Besondere Anwendungsbedingungen

Mit dem neu eingefügten § 3b legt die Bundesregierung die künftigen Anwendungsbedingungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel fest. Neben den bereits mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen will der Verordnungsgeber die zulässigen Anwendungen auf das notwendige Maß und nur noch auf konkrete Anwendungsgebiete beschränken.

Mit dem neu eingefügten § 3b werden die mit der Zulassung festgelegten Anwendungs- und Nebenbestimmungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel überlagert und die Anwendungsmöglichkeiten drastisch eingeschränkt. Nach der derzeitigen Rechtslage dürfen glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche nur noch maximal zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen angewendet werden; dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 3,6 kg Wirkstoff pro Hektar und Jahr ausgebracht werden. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes wäre es zielführender gewesen, diese bereits bestehende Anwendungsbestimmung zu nutzen und die flächenbezogene, maximal zulässige Aufwandmenge im Sinne einer Minimierungsstrategie zu reduzieren, anstatt bestimmte Anwendungen pauschal zu verbieten. Auf diese Weise wäre ebenfalls eine Minderungsstrategie möglich, ohne den Landwirten der notwendigen Handlungsspielraum zu nehmen, die jeweils optimale Kombination aus alternativen ackerbaulichen Maßnahmen und Anwendungszeitpunkt auf einer Zielfläche zu wählen.

In Absatz 2 muss klargestellt werden, dass der Obst- und Weinbau sowie Sonderkulturen von den genannten Einschränkungen bzw. den notwendigen Bedingungen ausgenommen sind. Glyphosat wird sowohl im Obst- als auch im Weinbau lediglich auf einem geringen Anteil (z.B. im Obstbau für Baumstreifen, entspricht ca. 30% der Fläche) der Fläche zur Unkrautbekämpfung genutzt, trägt jedoch erheblich zum Schutz der Dauerkulturen bei. Die mechanische Unkrautbekämpfung kann die Stämme der Obstbäume bzw. Weinreben langfristig schädigen und stellt insbesondere zwischen Pfahl und Stamm ein hohes Risiko dar, welches durch den gezielten Einsatz von Glyphosat vermieden werden kann.

Zu § 3b Absatz 3, Punkt 1

Da die Unkrautarten, die als perennierend bezeichnet werden können, nicht klar definiert sind, regional variieren und durch neue, invasive Unkräuter (sog. Neophyten) immer wieder ergänzt werden, sollte hier auf die Benennung einzelner Beispiele verzichtet werden. Darüber hinaus ist unklar, wie die Einstufung von Schlägen mit unterschiedlichen Erosionsklassen innerhalb eines Feldblockes geschehen soll.

Zu § 3b Absatz 3, Punkt 2

Die Beschränkung der Bekämpfung von Ausfallkulturen auf erosionsgefährdete Standorte ist nicht akzeptabel. Nicht zuletzt die chemische Kontrolle von Ausfallraps in Hinblick auf die Übertragung von Kohlhernie ist für den Erhalt der Rapsanbaus von essenzieller Bedeutung.

Zu § 3b Absatz 4, Punkt 1 und 2

Unklar ist hier, nach welchen Kriterien der Landwirt entscheiden soll ob bzw. ab wann die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist. Zudem muss es auch auf nicht erosionsgefährdeten Standorten möglich sein, eine Neueinsaat unter Einsatz von Glyphosat durchzuführen, um Problemunkräuter bei der Grünlanderneuerung bekämpfen zu können.

Die in den Absätzen 2 bis 4 vorgeschlagenen Änderungen dürfen unter keinen Umständen zu Dokumentationspflichten des Landwirts über die Nichtdurchführbarkeit der genannten Maßnahmen bzw. des Vorliegens der genannten Bedingungen führen. Zusätzliche bürokratische Pflichten zu der ohnehin schon hohen Dokumentationslast der Landwirte sind unzumutbar.

Zu § 3 Absatz 5

Der DBV erachtet es für erforderlich, dass mit behördlicher Ausnahmegenehmigung für die Qualitätssicherung auch in Zukunft eine Spätanwendung vor der Ernte möglich bleiben sollte. Ein Anwendungsverbot insbesondere in Wasserschutzgebieten sowie in den Kern- und Pflegegebieten von Biosphärenreservaten, die landwirtschaftlich genutzt werden, lehnt der DBV ab. Damit würden erfolgreiche Kooperationen zwischen Wasserverbänden und Landwirten in Frage gestellt. Darüber hinaus würde der in § 52 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz verankerte Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich bei erhöhten Anforderungen, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, konterkariert.

Zu § 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

Vorgesehen ist im Verordnungsentwurf der Bundesregierung, die Anwendungsverbote für bestimmte Pflanzenschutzmittel zu erweitern. Neben den bereits bisher erfassten Gebieten werden bei den Biooptypen durch die beabsichtigte Änderung des § 30 BNatSchG zusätzliche Biooptypen entsprechend dem Aktionsprogramm Insektenschutz einbezogen. Es handelt sich dabei um Streuobstwiesen, artenreiches Grünland, Steinriegel sowie Trockenmauern. Zudem sollen nach dem Verordnungsentwurf die Anwendungsverbote auch für FFH-Gebiete gelten.

Zu § 4 Absatz 1

Der DBV lehnt die in § 4 des Verordnungsentwurf vorgesehenen Beschränkungen des Pflanzenschutzes in den nationalen Schutzgebieten des Naturschutzrechts ab. Für eine über die jeweiligen Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen hinausgehende Regulierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln besteht kein Bedarf. Die gute fachliche Praxis ist bereits hinreichend geregelt – im Pflanzenschutzgesetz, im Rahmen von Cross Compliance und bei den Anwendungsaufgaben der Pflanzenschutzzulassung. Daher bedarf es aus naturschutzfachlicher Sicht keiner zusätzlichen pauschalen Regelungen im Naturschutz- oder Pflanzenschutzrecht.

Mit dem für Schutzgebiete des deutschen Naturschutzrechts wie beispielsweise in **Naturschutzgebieten** vorgesehenen Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wird faktisch der integrierte Ackerbau per Gesetz verboten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich des Flächenumfangs in einigen Bundesländern, wie z. B. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, zur dauerhaften Sicherung auch FFH-Gebiete den Schutzstatus von Naturschutzgebieten erhalten haben. Hierdurch erhöht sich der Flächenumfang der Naturschutzgebiete immens.

Aus fachlicher Sicht ist darüber hinaus nicht nachzuvollziehen, welche Vorteile sich beispielsweise aus der mechanischen Unkrautbeseitigung gegenüber dem Einsatz von Herbiziden für den Insektenschutz ergäbe. Aus Sicht des DBV muss es aber Voraussetzung für Einschränkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten sein, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und dem jeweiligen Schutzzweck gibt. In diesem Sinne regeln bereits jetzt schon – sofern der Schutzzweck der jeweiligen Gebiete dies erfordert – die Schutzgebietsverordnungen der jeweiligen Schutzgebiete den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die Erweiterung der Liste der gesetzlich geschützten Biotope in § 30 BNatSchG über das die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes um **artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel** sowie Trockenmauern stellt diese Flächen per Gesetz und pauschal unter Schutz und schränkt die landwirtschaftliche Nutzbarkeit deutlich ein. Dies soll allerdings ohne klare Definition erfolgen und schafft erhebliche Rechtsunsicherheit. Insbesondere bei dem Biotop „artenreiches Grünland“ ist die Definition trotz einer Erläuterung in der Begründung nach wie vor nicht klar; enorme Risiken durch die Auslegung durch die Behörde sind die Folge. Eine ausschließliche Begrenzung des artenreiches Grünlandes auf die beiden FFH-Lebensraumtypen „magere Flachland-Mähwiesen“ und „Berg-Mähwiesen“ ist im Entwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes nach wie vor nicht vorgesehen. Die Unsicherheit für die Landwirte werden auch dadurch erhöht, dass die Biotope nicht ausgewiesen werden müssen. Abgesehen davon stellt eine solche Unterschutzstellung eine Bestrafung derjenigen Landwirte dar, die seit Jahrzehnten diese Flächen pflegen und damit einen Beitrag zum Naturschutz leisten. Eine Förderung der Leistungen der Landwirte beim Erhalt dieser Flächen wird durch den ordnungsrechtlichen Schutzstatus weit eingeschränkt.

Streuobstwiesen und Grünland lassen sich aber nicht durch mehr ordnungsrechtliche Vorgaben erhalten, sondern durch die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Nutzung und freiwillige Förderprogramme. Der mit der Unterschutzstellung verbundene Verkehrswertverlust der Flächen und die mit dem Beseitigungsverbot einhergehende Veränderungssperre ist nicht akzeptabel. Eine Unterschutzstellung des Grünlandes und der hiermit verbundene Eingriff in das Eigentum wird zudem zu einem massiven Vertrauensverlust des Naturschutzes in der Landwirtschaft führen.

Abgesehen von der grundsätzlich ablehnenden Haltung des DBV gegenüber einem gesetzlichen Biotopschutz kritisiert der DBV ferner, dass es an einer Regelung über einen von den Ländern verpflichtend zu gewährenden angemessenen Ausgleich fehlt. Vor diesem Hintergrund ist die

jetzt vorgesehene Änderung deutlich abzulehnen. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass ohne entsprechende Ausgleichsregelung die Konditionen von freiwilligen Programmen zur Erhaltung oder Verbesserung bestehender Flächen wegen des unmittelbaren gesetzlichen Schutzes finanziell unattraktiver kalkuliert werden müssen.

Im Gegensatz zu den ersten Verlautbarungen für eine Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sollen nun auch die **FFH-Gebiete** (mit Ausnahme von Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen, zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut), die nicht in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten oder Naturdenkmälern liegen, mit denselben Pflanzenschutzbeschränkungen wie die Schutzgebiete nach nationalem Naturschutzrecht belegt werden. Dies lehnt der DBV strikt ab. Zum einen sollte statt eines pauschalen weitreichenden Pflanzenschutzverbotes schutzgebietsbezogen geprüft werden, ob der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln relevant für den Schutzzweck des jeweiligen Gebietes ist. Zum anderen sind die Folgen des Vertrauensverlustes in den Naturschutz sehr problematisch. Den Landwirten ist beispielsweise bei Ausweisung der FFH-Gebiete zugesagt worden, dass die Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis uneingeschränkt Bestandsschutz erhält und mit Angeboten über Vertragsnaturschutz flankiert wird. In Anbetracht dessen wird das weitgehende Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten von den Landwirten als Wortbruch empfunden. Wenn dies nun durch die geplanten ordnungsrechtlichen Schritte konterkariert wird, entsteht ein massiver Vertrauens- und Akzeptanzverlust bei den Landwirten und bei den im kooperativen Naturschutz engagierten Akteuren. Dieser Akzeptanzverlust wirkt weit über das Aktionsprogramm hinaus und wäre für den Insekten- und Naturschutz insgesamt verheerend. Abgesehen von dem fachlich nicht akzeptablen Verbot des Pflanzenschutzmittels ist auch der fehlende Ausgleich bzw. der nicht vorhandene Entschädigungsanspruch nicht hinnehmbar.

§ 4 Absatz 3

Nach dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung soll in FFH-Gebieten auf Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind und bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung von Herbiziden und Insektiziden mit den Kennzeichnungen B1, B2, B3 (bienengefährlich) und NN 410 (bestäubergefährlich), eine Ausnahme von dem ordnungsrechtlichen Verbot des Einsatzes jener Pflanzenschutzmittel auf Ackerland gelten.

Mit dieser Regelung gibt es zwar für die o. g. Ackerflächen in FFH-Gebieten eine „Bewährungsfrist“ für freiwillige Vereinbarungen auf Länderebene, die Ausnahme der Verbote des Einsatzes der betreffenden Pflanzenschutzmittel ist aber nur befristet und bis 2024 gültig. Darüber hinaus ist die Öffnung für Länderregelungen unpräzise formuliert und etwaige Fördergrundlagen sind nicht genannt. Aus Sicht des DBV muss eine Entfristung der Länderabweichungsregelung vorgenommen werden und ein klarer Vorrang für kooperative Maßnahmen in Verbindung mit einer finanziellen Ausgleichsregelung geschaffen werden. Letztlich stellt diese Regelung selbst und die Evaluierung

dieser Regelung nur auf den Verzicht o. g. Pflanzenschutzmittel ab, nicht aber auf den Insektenschutz. Stattdessen sollte aber auch als Möglichkeit herangezogen werden, dass die Länder gemeinsam mit den Landwirten Maßnahmen zur Förderung des Insektenschutz auf den Weg bringen.

§ 4a Anwendung an Gewässern

Die Bundesregierung sieht einen allgemeinen Abstand mit einem vollständigen Pflanzenschutz-Anwendungsverbot von zehn Metern Breite zu Gewässern ausgenommen kleiner Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung vor. Bei ganzjährig begrünter Pflanzendecke gilt abweichend eine Breite von 5 Metern.

Auch diese Regelung kommt einem Verbot des integrierten Ackerbaus gleich. Aus Sicht des DBV stellt diese Einschränkung eine überzogene und fachlich nicht gebotene Regelung dar. Die Pflanzenschutzmittelzulassung beinhaltet bereits mittelspezifisch - wenn dies geboten ist - die Verwendung von abtriftmindernden Düsen oder aber die Einhaltung eines Mindestabstandes zu Gewässern. Für eine pauschale Vorgabe unabhängig vom verwendeten Pflanzenschutzmittel oder der im Einsatz befindlichen Anwendungstechnik besteht daher kein Bedarf. Es fehlt ferner die Begründung für die Eignung eines Gewässerabstandes zur Förderung von Insekten.

Zudem wird auch hier mit gesetzlichen Abstandsauflagen und Verboten der kooperative Gewässerschutz konterkariert. Neben den zulassungsbedingten mittelspezifischen Vorgaben sind Abstände zu Gewässern besser und effektiver über das Greening und künftig über die EcoSchemes im Rahmen der Europäischen Gemeinsamen Agrarpolitik GAP umzusetzen als über pauschale, verpflichtende Gewässerabstände. Einem Bewirtschaftungsverbot gleichkommende Einschränkungen des Pflanzenschutzes an Gewässern sind ein massiver Eingriff in die Nutzungsfähigkeit von Grundstücken.

Zudem ist es für den Deutschen Bauernverband nicht akzeptabel, das vorgesehene weitestgehende Verbot des Ackerbaus ohne jegliche Entschädigung vorzunehmen. Es fehlt die Einführung eines Ausgleichsanspruchs für diese Einschränkungen, wie er im Wasserrecht vorgesehen ist. Darüber hinaus kritisiert der DBV, dass mit dem pauschalen Verbot die kooperativen Lösungen in verschiedenen Ländern, wie z. B. der sogenannte Niedersächsische Weg konterkariert und unmöglich gemacht wird. Nicht nur, dass die Entschädigungen für die Landwirte unmöglich gemacht werden. Sondern auch die gefundenen Kompromisse hinsichtlich der betroffenen Gewässer und regionalen Ausnahmen werden ausgehebelt.

§ 9 Generelles Anwendungsverbot

Nach dem Verordnungsentwurf soll der Wirkstoff Glyphosat mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in die Anlage 1 (Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung vollständig verboten ist) aufgenommen werden. Begründet wird dies damit, dass bis dahin der Wirkstoff auf EU-Ebene noch genehmigt ist bzw. noch Abverkaufs- und Aufbrauchfristen bestehen, so dass ein vollständiges Verbot EU-rechtlich nicht zulässig ist. Sollten sich hinsichtlich des zurzeit laufenden

Verfahrens zur Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung Änderungen der Dauer der Wirkstoffgenehmigung ergeben, müsste das Datum des vollständigen Anwendungsverbots ggf. angepasst werden.

Der Deutsche Bauernverband hält es nicht für zielführend, ohne Darlegung der fachlichen Gründe und Erforderlichkeit, Glyphosat ab dem 1. Januar 2024 in die Liste der Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot aufzunehmen. Spekulationen über einen etwaigen Widerruf der Zulassung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel in Deutschland sollten sich - wenn überhaupt - am Ende der Wirkstoffzulassung in der Europäischen Union orientieren. Da über den Ausgang des Zulassungserneuerungsverfahrens von Glyphosat zum jetzigen Zeitpunkt keine valide Aussage getroffen werden kann (ECHA-Report zur Einstufung von Glyphosat steht noch aus), ist die in §9 vorgesehene Regelung obsolet.

Abschätzung der betroffenen Flächen

Schätzung der betroffenen Flächen

Der Verordnungsentwurf zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung hat enorme Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Aufgrund der unzureichenden Folgenabschätzung von Seiten des Ordnungsgebers und eine schwierige Abgrenzung von exakten Gebietskulissen hat der DBV eine grobe Abschätzung vorgenommen.

1. Ackerfläche mit Pflanzenschutzverbot in FFH- und Vogelschutzgebieten (*)	912.000 ha
2. Zusätzlicher Biotopschutz für Streuobstwiesen	100.000 ha
3. Zusätzlicher Biotopschutz für sog. „artenreiches Grünland“	175.000 ha
4. Gewässerabstand (10 Meter)	150.000 ha
Summe der direkt potenziell betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit gravierenden Auflagen	1.337.000 ha

5. Grünland mit Pflanzenschutzverbot in FFH-Gebieten	845.000 ha
6. Grünland mit Pflanzenschutzverbot in Vogelschutzgebieten (*)	466.000 ha
Summe der zusätzlich mit Anwendungsauflagen belegten Grünlandflächen in NATURA 2000 Gebieten	1.311.000 ha

(*) Verbote in Vogelschutzgebieten sind im Aktionsprogramm Insektenschutz vorgesehen, aber nach Maßgabe der Länder

Diese Abschätzung beruht auf folgenden Daten und Annahmen:

Zu 1.: Ackerfläche mit Pflanzenschutzverbot in FFH- und Vogelschutzgebieten

Angaben der Bundesregierung nach Berechnungen des Thünen-Instituts auf Basis der Flächennutzung des Digitalen Basis-Landschaftsmodells (2015) und den Daten des Bundesamtes für Naturschutz für die Schutzgebietskulissen.

Zu 2.: Zusätzlicher Biotopschutz für Streuobstwiesen

Nach NABU-Schätzungen existieren bundesweit rund 300.000 Hektar Streuobstbestände, davon über 95 Prozent Streuobstwiesen. Folglich würden rund 285.000 Hektar Streuobstwiesen unter den Biotopschutz nach BNatSchG fallen und wären nur noch eingeschränkt zu bewirtschaften und nur noch teilweise förderfähig. Diese Fläche ist schwer exakt zu ermitteln, weil ein Teil bereits heute schon unter Schutz steht und ein Teil im HNV-Grünland erfasst ist. Daher werden hier nur pauschal 100.000 Hektar angerechnet.

Zu 3.: Zusätzlich Biotopschutz für sog. „artenreiches Grünland“

Nach einem Bericht des Bundesamtes für Naturschutz zu Ökosystemdienstleistungen von bestimmtem High Nature Value (HNV)-Grünland sind der Lebensraumtyp (LRT) „Flachland-Mähwiese“ in Deutschland auf 153.317 ha und der LRT „Berg-Mähwiesen“ auf 22.135 ha vorhanden. Das bedeutet, dass – allein für die beiden in der Begründung zur Änderung des

Bundesnaturschutzgesetzes genannten Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie - in Deutschland mehr als 175.000 ha unter den pauschalen Biotopschutz fallen würden.

Zu 4.: Gewässerabstand

Der Deutsche Bauernverband schätzt ferner, dass von dem verpflichtenden Gewässerabstand mindestens 150.000 Hektar zusätzlich zu den bereits in den Bundesländern bestehenden Gewässerrandstreifen betroffen sein werden.

Hintergrund und Annahmen

- Gemäß dem Hydrologischen Atlas Deutschland erreicht das in Deutschland vorhandene Netz von Gewässern mit einer Breite von mehr als einem Meter eine Länge von 450.000 km.
- Bei einem Gewässerrandstreifen von 10 m ergibt sich hierdurch eine betroffene Fläche an Gewässern von 900.000 Hektar.
- Setzt man die in Deutschland üblichen Flächennutzungsanteile der Landwirtschaft in Höhe von 54 % an, würden rund 486.000 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche durch diese Randstreifen wegfallen oder in der Nutzung eingeschränkt. Unter der Berücksichtigung, dass in einigen Bundesländern bereits Randstreifenauflagen bestehen, kann von einer zusätzlichen Randstreifenfläche von etwa 300.000 ha ausgegangen werden.
- Entsprechend der Flächenverhältnisse von Acker- und Grünland und der Annahme, dass der Grünlandanteil an Gewässern bereits heute um 30% höher ist, ergibt sich eine betroffene Ackerfläche von rund 150.000 ha.

Zu 5.: Grünland mit Pflanzenschutzverbot in FFH-Gebieten

Laut Flächennutzung des Digitalen Basis-Landschaftsmodells (2015) befinden sich in Deutschland 845.000 Hektar Grünland in FFH-Gebieten. Diese Flächen sind nach dem Verordnungsentwurf auch von einem pauschalen und weitgehenden Pflanzenschutzverbot erfasst. Eine Grünlanderneuerung oder Problemunkrautbekämpfung wäre dann nicht mehr möglich.

Zu 6.: Länderoption: Grünland mit Pflanzenschutzverbot in Vogelschutzgebieten

Da im Aktionsprogramm Insektenschutz zusätzlich die Länder angehalten werden, in Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für den Insektenschutz ebenfalls ein Verbot für Herbizide und Insektizide zu erlassen, muss damit gerechnet werden, dass weitere 466.000 Hektar Grünland von dem weitgehenden pauschalen Pflanzenschutzverbot in Vogelschutzgebieten betroffen sein werden.